

135. Zur Auslegung der Worte „bis zur Verkündung eines . . . Urteils“ im § 64 Abs. 1 StGB.

V. Straffenat. Ur. v. 2. März 1923 g. S. u. Gen. V 1040/22.

I. Landgericht Bochum.

Aus den Gründen:

. . . Der Angeklagte G. kann sich auf die zwar vor Verlesung der Urteilsformel, jedoch erst nach Verkündung der Gründe erklärte Zurücknahme des Strafantrags nicht berufen. Die Zurücknahme ist nach § 64 StGB. nur „bis zur Verkündung“ des Urteils zulässig. Hierbei bilden Verlesung der Formel und Eröffnung der Gründe dem § 267 StGB. gemäß einen einheitlichen Vorgang und es ist daher nicht angängig, mit dem Beschwerdeführer nur der ersteren die an die Verkündung geknüpfte Folge beizumessen. Andererseits tritt diese Folge nicht etwa erst mit der Beendigung, sondern schon mit dem Beginn der Verkündung ein. Eine abweichende Auffassung wäre mit der Stellung des Gerichts als Vertreters der Staatsgewalt unvereinbar.